Amtliche Bekanntmachung

14 K 27/25

Amtsgericht Kamen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 15.02.2027, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1, Poststr. 1, 59174 Kamen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Kamen, Blatt 5584,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Heeren-Werve, Flur 1, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, In der Bredde 22, Größe: 600 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, 2-geschossig, Bauteil 1 und einem Anbau mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, 2-geschossig, Bauteil 2.

Baujahr geschätzt für Bauteil 1: ca. 1965 und für Bauteil 2: 1978.

Raumaufteilung: Keller: Flur, Vorratsraum, Kellerraum 1, Kellerraum 2, Waschraum, Hobbyraum, Erdgeschoss: Diele, Kinderzimmer, Elternzimmer, Esszimmer, Küche, Badezimmer, Wohnzimmer, Terrasse, 1. Obergeschoss: Diele, Kinderzimmer, Elternzimmer, Esszimmer, Küche, Badezimmer, Wohnzimmer, Balkon, Dachgeschoss: Dachboden.

Wohn- und Nutzfläche: Wohnung Nr. 1-EG ca. 83,87 m², Wohnung Nr. 2-OG ca.

85,65 m².

Vermietungsverhältnis: Eine Wohnung steht leer und eine Wohnung ist bewohnt.

Welche Wohnung bewohnt ist, konnte nicht festgestellt werden. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

275.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.